

Zivile oder militärische Blasmusik? Ein Vertrag von 1822 zeigt deren Verflechtung

Yannick Wey, Hochschule der Künste Bern¹

DOI: [10.36950/sjm.42.18](https://doi.org/10.36950/sjm.42.18)

Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts zur Entstehung der Blasmusik in der Schweiz² werden Quellen zur frühen Blasmusik ausgewertet, darunter Statuten und Protokollbücher aus den 1820er Jahren.³ Der Fokus der Forschung liegt auf ostschweizerischen Quellen, wobei – ausgehend vom sogenannten „Hundwil-Konvolut“ – die gesellschaftliche Rolle der Blasmusik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts untersucht wird. Eine Forschungsfrage betrifft das Verhältnis zwischen zivilen und militärischen Blasmusikensembles.

Quellen aus dem Staatsarchiv St. Gallen ermöglichen, die Rekrutierung einer Militärmusik nachzuvollziehen. Dabei zeigt sich, dass diese durch einen Vertrag mit einer bereits bestehenden Musikgesellschaft entstand. Die Quellen geben Aufschluss über die Organisation der Militärmusik sowie über die Anforderungen, die die Militärbehörden an die Musiker stellten. Walter Biber beschreibt für diese Zeit einen „Wildwuchs“ der kantonalen Feldmusiken, der zunehmend reglementiert wurde.⁴

Das Besondere an der hier untersuchten Quelle liegt in den detaillierten Angaben zu den Musikern sowie in der Beschreibung der Kompetenzen innerhalb der Organisation einer Militärmusik. Im Kanton St. Gallen wurde die Militärmusik des 2. Infanterie-Bataillons im Jahr 1822 durch einen siebenjährigen Vertrag etabliert.

Bildung einer Militärmusik im Toggenburg

Die Bildung einer Militärmusik im Milizwesen der Kantone in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts steht im Zusammenhang mit den systemischen Besonderheiten in der Schweiz. Im Unterschied zu ihren Nachbarländern verfügte die Schweiz nie über professionelle Militärmusikkorps. Bisher wurde kaum erforscht, wie sich die Formationen konstituierten und in welchem Verhältnis sie zu zivilen Musikgesellschaften standen. Mit dem Dokument zur Schaffung und Besetzung (Truppenstellungsvertrag, *Capitulation*) eines Musikkorps für das 2. Infanteriebataillon liegt ein Vertrag zwischen einem Militärkommandanten und einer Musikgesellschaft vor.⁵ Dieser belegt einerseits, dass die Musikgesellschaft bereits vor dem Militärdienst bestand und somit aus einer zivilen Musikgesellschaft hervorging. Andererseits klärt das Dokument das Verhältnis zwischen Militärbehörden und Musikern: Letztere wurden vom Kanton, respektive dessen Militäradministration, berufen oder boten sich dieser an, um den Militärdienst zu leisten. Für die Kantone bildete der Unterhalt der immer stärker besetzten Harmonie-Feld-

1 yannick.vey@hkb.bfh.ch

2 Es handelt sich um: „Anno 1811 ist die jezige Musick=Gesellschaft zusammen getretten“ – Das Hundwil-Konvolut als Quelle für die Genese der Blasmusik in der Schweiz im frühen 19. Jahrhundert, vgl. dazu <https://www.hkb-interpretation.ch/projekte/hundwil> [08.02.2025].

3 Vgl. VON STEIGER 2022; WEY (im Druck).

4 BIBER 1995: 48–62.

5 Die Musikgesellschaft wird nicht näher identifiziert, sie ist im Vertrag mit „Mitgliedern einer Musikgesellschaft für benanntes Corps“ erwähnt.

musikkorps eine finanzielle Belastung.⁶ Der Vertrag, der viel Verantwortung an die Musiker delegiert, versteht sich möglicherweise als kosteneffiziente Lösung der in der Militärgesetzgebung von 1817 vorgeschriebenen Kontingente.

Gemein-schweizerischer 1.^{ter} Bundes-Auszug.
Canton St. Gallen 2.^{tes} Infanterie-Bataillon.
Capitulatiön.

Zwiſchen Herrn Rudolf Brändlin Oberst Lieutenant & Commandant des oben benannt
 unten Infanterie-Bataillons; und nachstehenden Mitgliedern einer Musik-Gesellschaft
 für benanntes Corps, am 26. Februar 1823. abgepflanzet als:

Hofmus. Organisirte der Mitglieder der Bataillon
 Musik-Corps für benanntes Bataillon.

Pflanzung	Gepflanzt Cant. Pflanzmann	Geburtsort Cant. Datum.	Alter Cant. & Alter Geburtsort	Instrument	Bemerkungen.
1.	Joh. Georg Bock.	Kappel. ... 227	Orgel.	Clarinete. Dis.	Capellmeister.
2.	Joh. Peter Käpfer.	Kappel. ... 248	Klarinet.	„ Dis.	
3.	J. A. Lutter.	Nesslau. ... 188	Pfeife.	Piccolo. Dis.	
4.	Abrah. Bräker.	Kappel. ... 258	Pos.	Clarinete. B.	
5.	Ulrich Kurrer.	Nesslau. 192	Violoncellen.	„ B.	
6.	J. H. Böhl.	Nesslau. 22	Violoncellen.	„ B.	

Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Vertrag zwischen Oberst Rudolf Brändlin und „nachstehenden Mitgliedern einer Musikgesellschaft für benanntes Corps“.⁷

Wer waren die Mitglieder und wie organisierten sie sich?

In der *Capitulatiön* finden wir eine Liste aller Mitglieder mit Namen, Alter, Geburtsort, Wohnort und Instrument. Somit sehen wir hier erstmals die Altersstruktur einer Musikgesellschaft und Militärmusikbesetzung in dieser Zeit. Es handelte sich fast ohne Ausnahme um junge, erwachsene Männer von 18 bis 25 Jahren. Abraham Bräker, ein 40-jähriger Posaunist, bildet die Ausnahme. Die Wohnorte sind im Toggenburg weit zwischen Wattwil und dem über 20 km entfernten Alt St. Johann verteilt, was fraglich erscheinen lässt, wie regelmässig die Musikgesellschaft in dieser Besetzung zusammenkommen konnte. Ein Grossteil der Mitglieder kommt aus Nesslau und dem acht Kilometer entfernten Kappel, dem Herkunftsort des Kapellmeisters.

Als Besetzung werden 18 Musiker mit ihren Wohnorten und Instrumenten aufgelistet, dazu kommen separat sechs „Überzählige“. Dies passt zur Vorschrift im Militär-Reglement von 1817, welche gestattete,

6 BIBER 1986: 36.

7 Staatsarchiv St. Gallen (= StA SG), KA R.56A-4h.

„eine Feldmusik von höchstens 18 Mann mitzuführen“.⁸ Darüber hinaus verdeutlicht diese Darstellung, dass sich die Blasmusik nicht für den Militärdienst neuformierte, sondern aus einer zivilen Musikgesellschaft bestand, die eben 24 Mitglieder zählte. Die Auswahl der Besetzung mit 18 Mann geschah augenscheinlich mit Blick auf die Instrumentierung, wobei der „chinesische Hut“ (Schellenbaum) und die Triangel nicht besetzt werden konnten.⁹ Folgende Personen und Ämter bildeten die Organisation:

Rudolf Brändlin, Oberstleutnant: Vertritt den Kanton St. Gallen und nimmt die Musikgesellschaft unter Vertrag.

Oberleutnant Raschle: Hat die Leitung und Aufsicht über das Musik-Corps. Er ist für die Kasse verantwortlich sowie für das Einberufen von „Versammlungen“, worunter auch Proben fallen.

„Musik-Director“: Steht nicht namentlich im Vertrag und erscheint aber als Bindeglied zwischen Militärverwaltung und Musik. In seiner Verantwortung liegen: Unterricht der Musiker, Prüfung der musikalischen Fertigkeiten der Mitglieder.

Kapellmeister Johann Georg Roth: Ihm obliegt das Einberufen von Versammlungen (Proben), das Einziehen von Unterrichtsgeldern zuhanden des Musikdirektors¹⁰ und die Prüfung der musikalischen Fertigkeiten der Mitglieder.

„Secretaire“ Johannes Kuhn: Seine Aufgaben werden im Vertrag nicht genauer erwähnt.

Individueller Musikunterricht und gemeinschaftliche Finanzierung

Die *Bedingnisse der Capitulation* führen zwölf Paragraphen auf. Diese drehen sich um die Behandlung der Musikinstrumente sowie den Unterricht. Die Musikinstrumente wurden „gemeinschaftlich angekauft, so wie alle Ausgaben gemeinschaftlich bestritten werden“.¹¹ Die einzelnen Mitglieder verpflichteten sich, sie „gut und reinlich zu unterhalten“.¹² Nach sieben Dienstjahren oblag es der Gemeinschaft zu verfügen, ob im Falle eines Austritts das Instrument an den Musiker übergehen sollte. Die individuellen finanziellen Verpflichtungen waren dennoch signifikant, so galt es bei Eintritt eine „Einverleibungs-Gebühr“ von einem Gulden zu bezahlen. Darüber hinaus mussten die Mitglieder selbst bezahlten Musikunterricht besuchen.

Musikdirektor und Kapellmeister kam die Aufgabe zu, die Fähigkeiten der Mitglieder beim Lernen ihrer Instrumente zu prüfen, und die Mitglieder zum Unterricht anzubieten. Diesen Musikunterricht mussten offenbar sämtliche Musiker individuell bezahlen. Überdies sollten die „Schwächeren [...] so lange Neben-Lektionen empfangen“,¹³ bis sie dem Niveau nach Einschätzung der beiden Leiter genügten. Der Musikdirektor konnte auf diesem Weg mit diesen vertraglich verordneten Lektionen für die Musiker Geld verdienen. Unklar bleibt, ob der Musikdirektor ebenfalls besoldet wurde oder es sich um einen Musiklehrer handelte, den die Musikgesellschaft für den Unterricht hinzuzog.

Schlussfolgerungen

Die hier ausgewerteten Quellen zur St. Galler Militärmusik von 1822 zeigen diese als eine Institution mit Statuten, die insbesondere materielle Aspekte wie Instrumente und Musikalien regelten und die Mitglieder zu disziplinierter Teilnahme an den Zielen und Aktivitäten der Gesellschaft verpflichteten.

⁸ StA SG, KA R.56A-4h, *Bedingnisse der Capitulation* (ohne Paginierung).

⁹ Aus dieser nebensächlichen Notiz der beiden Vakanzen können wir aber ableiten, dass bei der Kapitulation der Militärmusik mehr Perkussionisten und ein grösseres „türkisches“ Instrumentarium vorgesehen waren, als es die toggenburgische Musikgesellschaft bieten konnte.

¹⁰ Diese vertraglich festgelegte Rollenverteilung belegt uns nebenbei, dass es sich beim Musikdirektor und dem Kapellmeister nicht um die gleiche Person handelte.

¹¹ StA SG, KA R.56A-4h, *Bedingnisse der Capitulation* (ohne Paginierung).

¹² StA SG, KA R.56A-4h, *Bedingnisse der Capitulation* (ohne Paginierung).

¹³ StA SG, KA R.56A-4h, *Bedingnisse der Capitulation* (ohne Paginierung).

Die Musiker spielten somit in einer zivilen Formation, die im Jahr 1822 durch das 2. Infanterie-Bataillon unter Vertrag genommen wurde. Dieser Vertrag regelte die Zuständigkeiten zwischen den militärischen Behörden und den Amtsträgern der Musikgesellschaft und enthielt Paragraphen zur musikalischen Qualitätssicherung.

Die Grösse und Altersstruktur des Ensembles sowie die geografische Verteilung der Mitglieder zeigen, dass die Musikgesellschaft über ein gewisses Einzugsgebiet verfügte, den Vorgaben der Militärgesetzgebung folgte und komplex organisiert war. Die finanzielle Struktur mit der gemeinschaftlichen Finanzierung von Instrumenten und dem individuellen Musikunterricht unterstreicht die Bedeutung der Musik als gemeinschaftliches Gut und die hohen Anforderungen, die an die Musiker gestellt wurden.

Nachklang: Der Brief des Kommandanten Ignazio Ledergerber von 1829

Nach den sieben Jahren Vertragsdauer stellte sich die Frage einer erneuten siebenjährigen *Capitulation*. Dazu kommentierte aber der Kommandant Ledergerber am 27. Mai 1829, dass in jener Hälfte die Musiker, die bereits seit 1822 dabei waren, ein „unwilliger anmassender Geist“ herrsche.¹⁴ Das bestätigt ein kurz zuvor übersandter Brief des Militärinspektors des Kantons St. Gallen, demnach sei die „Tendenz gewesen, dass sich Dienstpflichtige hinter solche Musikkorps verborgen haben um nichts zu thun und besonders um von Auszügen verschont zu bleiben“. Die Militärmusik als Ausweg aus einer unbeliebten Dienstpflicht? Nach sieben Jahren lag wie in vielen Blasmusiken, die als kurzlebige Institutionen bestanden, eine Neustrukturierung nahe.

Bibliografie

Quellen

Staatsarchiv St. Gallen: StA SG, KA R.56A-4h, *Musik-Korps*.

Staatsarchiv St. Gallen: StA SG, KA R.56A-4h, *Bedingnisse der Capitulation*.

Literatur

BIBER, Walter (1986): „Zur Geschichte unserer Militärmusik-Korps“, in: *Aarburger Neujahrsblätter*, 36–38.

BIBER, Walter (1995): *Von der Bläsermusik zum Blasorchester. Geschichte der Militärmusik und Blasmusik in der Schweiz*, Luzern: Maihof Verlag.

Hochschule der Künste Bern (HKB), Institut für Musikinterpretation: „Anno 1811 ist die jezige Musik=Gesellschaft zusammen getreten – Das Hundwil-Konvolut als Quelle für die Genese der Blasmusik in der Schweiz im frühen 19. Jahrhundert“, <<https://www.hkb-interpretation.ch/projekte/hundwil>> [08.02.2025].

[Schweizerische Eidgenossenschaft] (1817): *Allgemeines Militair-Reglement für die Schweizerische Eidgenossenschaft von 1817*, Bern: bey Wittwe Stämpfli-Ernst.

VON STEIGER, Adrian (2022): „Eine Blasmusik in Rorschach vor 200 Jahren – eine Spurensuche“, in: *Schweizer Jahrbuch für Musikwissenschaft* 39, 155–160.

WEY, Yannick (im Druck): „Wind Bands as New Agents in Social Life in Northeastern Switzerland, 1830–1855“, in: *Alta Musica* 38.

¹⁴ StA SG, KA R.56A-4h, *Musik-Korps* (ohne Paginierung).